

Ausfertigung

**Geschäftsordnung des Vorstandes der  
Rechtsanwaltskammer für den  
Oberlandesgerichtsbezirk Celle**

*(Beschluss des Kammervorstandes vom 22.05.2024)*

**I. Vorstand**

**§ 1 Pflichten der Vorstandsmitglieder**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand hat die Belange der Kammer zu wahren und zu fördern. Hierzu erfüllt er die ihm durch Gesetz, insbesondere nach § 73 Abs. 2 BRAO, zugewiesenen Aufgaben.

(2) <sup>1</sup>Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer besteht der Vorstand aus 25 Mitgliedern.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die ihnen durch den Präsidenten oder durch Beschluss des Vorstandes übertragenen Geschäfte zu erledigen. <sup>2</sup>Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

(4) <sup>1</sup>Hat der Vorstand einzelnen Mitgliedern die in § 73 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BRAO bezeichneten Geschäfte im Allgemeinen oder auf Zeit übertragen, so wird hierdurch die Beauftragung eines anderen Mitglieds für einen bestimmten Fall nicht ausgeschlossen.

(5) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied aus irgendwelchen Gründen in der Erledigung des Auftrags verhindert, so hat er dies unverzüglich dem Präsidenten mitzuteilen.

**§ 2 Abteilungen des Vorstandes**

<sup>1</sup>Gemäß § 77 BRAO i. V. m. § 10 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer bildet der Vorstand fol-

gende Abteilungen, denen die nachstehend aufgeführten Geschäfte zur selbständigen Führung übertragen werden:

(1)  
Abteilung 1:  
allgemeines Berufsrecht einschließlich der wirtschaftlichen Belange und des Rechts der Fachanwaltschaften sowie die Bezüge zum Anwaltsnotariat

Abteilung 2:  
EDV- und Signaturwesen, Berufsrechtsaufsicht in Datenschutz- und Geldwäscheangelegenheiten, allgemeine Datenschutzangelegenheiten, Verdachtsanzeigen und Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Geldwäschegesetz, Geldwäscheaufsicht und die Erstellung der Jahresstatistik gem. § 51 Abs. 3 und Abs. 9 GwG, Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 73 b BRAO,

Abteilung 3:  
anwaltliche Werbung einschließlich der darauf bezogenen Berufsrechtsaufsicht für den gesamten Kammerbezirk

Abteilungen 4a und 4b:  
Anwaltsgebührenrecht; Gutachten gemäß § 14 Abs. 3 RVG; Gutachten gemäß § 73 Abs. 2 Ziffer 8 BRAO mit gebührenrechtlichem Inhalt. Die einzelnen Abteilungen 4a und 4b sind im Wechsel nach Eingängen zuständig.

Abteilung 5:  
Öffentlichkeitsarbeit.

#### Abteilung 6:

Berufsrechtsaufsicht für die Mitglieder mit Hauptkanzleisitz im Landgerichtsbezirk Bückeburg.

#### Abteilungen 7 und 8:

Berufsrechtsaufsicht für die Mitglieder mit Hauptkanzleisitz im Landgerichtsbezirk Hannover jeweils im Wechsel nach Eingängen.

#### Abteilung 9:

Berufsrechtsaufsicht für die Mitglieder mit Hauptkanzleisitz in den Landgerichtsbezirken Lüneburg und Stade.

#### Abteilung 10:

Berufsrechtsaufsicht für die Mitglieder mit Hauptkanzleisitz in den Landgerichtsbezirken Hildesheim und Verden

#### Abteilung 11:

internationale Beziehungen und grenzüberschreitendes Berufsrecht

#### Abteilung 12:

Aufsicht, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen im Rahmen des BBiG und BQFG.

(2) <sup>1</sup>Sind Verstöße gegen das GwG oder § 261 StGB Gegenstand einer Beschwerde oder eines berufsrechtsaufsichtlichen Verfahrens, ist die Abteilung 2 allein zuständig. <sup>2</sup>Der Vorsitzende der Abteilung 2 ist der Geldwäschebeauftragte. <sup>3</sup>Ergeben sich erst im Laufe eines berufsrechtsaufsichtlichen Verfahrens der anderen Berufsrechtsaufsichtsabteilungen Anhaltspunkte für Verstöße gegen das GwG oder § 261 StGB, gibt die bis dahin zuständige Berufsrechtsaufsichtsabteilung das Verfahren an die Abteilung 2 ab.

(3) <sup>1</sup>Die Vertretungsabteilungen der Berufsrechtsaufsichtsabteilungen sind für die Entscheidungen der Einsprüche gegen die Rügebescheide nach § 74 Abs. 5 S. 2 BRAO und Gegenerklärungen nach § 74 a Abs. 2 S. 3 BRAO zuständig.

(4) <sup>1</sup>Bei einem Vorgang der Berufsrechtsaufsicht mit gebührenrechtlicher Beziehung können die Gebührenabteilungen nach der Reihenfolge der Eingänge beteiligt werden.

(5) <sup>1</sup>Die Beratung der Kammermitglieder in Fragen der Berufspflichten (§ 73 Abs. 2 Ziffer 1 BRAO) wird gemäß § 73 Abs. 4 BRAO den Vorsitzenden der Berufsrechtsabteilungen übertragen. Der Vorstand kann auf Antrag einer Berufsrechtsabteilung beschließen, dass hiervon abweichend ein Mitglied des Präsidiums die Aufgaben gem. § 73 Abs. 2 Ziffer 1 BRAO erfüllt; das Einverständnis des Präsidiumsmitglieds ist notwendig.

(6) <sup>1</sup>Das Präsidium insgesamt sowie einzelne Präsidiumsmitglieder können sich im Einzelfall jeder Abteilung ohne Stimmrecht anschließen.

(7) <sup>1</sup>In berufsrechtlichen Aufsichtsverfahren entscheidet die Abteilung durch drei ihrer Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Abteilung bestimmt der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres.

(8) <sup>1</sup>In der letzten Vorstandssitzung jedes Kalenderjahres (§ 77 Abs. 3 S. 1 BRAO) und nach der Vorstandswahl sind die Abteilungen neu zu besetzen.

(9) <sup>1</sup>Die Abteilungen wählen vor Beginn des Geschäftsjahres den Vorsitzenden, den Schriftführer und deren Stellvertreter. Die Abteilungen werden ermächtigt, ihre Sitzungen außerhalb des Sitzes der Kammer abzuhalten.

(10) <sup>1</sup>Werden bei gleichem Sachverhalt von den Beteiligten gegenseitige Beschwerden erhoben, so ist die Abteilung insgesamt zuständig, die für die zuerst eingegangene Beschwerde zuständig ist. <sup>2</sup>Wechselt die Beschwerdegegnerin oder der Beschwerdegegner den Kanzleisitz in einen anderen Landgerichtsbe-

zirk im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Celle, bleibt die Abteilung zuständig, bei der die eingegangene Beschwerde anhängig geworden ist.

(11) <sup>1</sup>Die Berufsrechtsaufsichtsabteilungen sind auch für Zwangsgeldangelegenheiten nach § 57 BRAO zuständig.

### **§ 3 Vertretung der Abteilungen**

(1) <sup>1</sup>Die Abteilung 3 als Berufsrechtsaufsichtsabteilung wird von der Abteilung 7 vertreten. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Berufsrechtsaufsichtsabteilungen 7 und 8 vertreten sich wechselseitig. <sup>3</sup>Die Abteilung 6 wird von der Abteilung 9 vertreten. <sup>4</sup>Die Abteilung 9 wird von der Abteilung 10 und Abteilung 10 wird von der Abteilung 6 vertreten. <sup>5</sup>Die Abteilung 4a wird durch die Abteilung 4b, die Abteilung 4b durch die Abteilung 4a vertreten. <sup>6</sup>Abteilung 2 wird durch Abteilung 7 vertreten.

(2) <sup>1</sup>Sollte die zuständige Abteilung nicht mehr beschlussfähig sein, erfolgt die Vertretung bei Befangenheit, Urlaub, Krankheit oder Ruhen der Mitgliedschaft nach § 69 Abs. 4 BRAO durch das Mitglied der Vertretungsabteilung, welches in der gleichen Position ist wie das verhinderte Mitglied.

(3) <sup>1</sup>Eine Vertretung findet auch statt, wenn die Abteilung nicht mehr beschlussfähig ist (§ 71 i.V.m. § 77 BRAO).

(4) Wenn die Vertretungsabteilung ebenfalls nicht beschlussfähig ist (§ 3 Abs. 3), entscheidet der Gesamtvorstand.

(5) <sup>1</sup>Richtet sich ein Berufsrechtsaufsichtverfahren gegen ein Mitglied der zuständigen Abteilung, so ist die Abteilung als Ganze unzuständig. <sup>2</sup>An ihrer Stelle ist die Vertretungsabteilung zuständig. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Abteilung 2, soweit dies die Prüfung nach dem Geldwäschegesetz betrifft.

### **§ 4 Kompetenzkonflikt zwischen den Abteilungen**

(1) <sup>1</sup>Bei negativem Kompetenzkonflikt oder fehlender Zuständigkeit entscheidet das Präsidium, welche Abteilung in der Sache zuständig wird.

(2) <sup>1</sup>Bei positivem Kompetenzkonflikt sind alle kompetenzbeanspruchenden Abteilungen zu beteiligen.

### **§ 5 Sitzungen, Umlaufverfahren**

(1) <sup>1</sup>Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein (§ 70 Abs. 1 BRAO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Abteilungen können an jedem Ort des Kammerbezirks stattfinden.

(3) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens einmal im Quartal stattfinden.

(4) <sup>1</sup>Die Beschlüsse des Vorstandes und seiner Abteilungen werden in Sitzungen oder im Umlaufverfahren gefasst. <sup>2</sup>Über die Art der Beschlussfassung entscheidet der Präsident oder der jeweilige Abteilungsvorsitzende.

(5) <sup>1</sup>Die Entscheidungen der Abteilungen werden vom Abteilungsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschrieben. <sup>2</sup>In den Bescheiden sind die mitwirkenden Abteilungsmitglieder zu nennen, zunächst der Berichterstatter, das weitere Abteilungsmitglied und zuletzt der Abteilungsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

(6) <sup>1</sup>Bei Entscheidungen im Umlaufverfahren haben die Abteilungsmitglieder den Zeitpunkt der Bearbeitungen durch ihre Unterschrift zu vermerken.

(7) <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Abteilungen kann verlangen, dass die Angelegenheit dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt wird. <sup>2</sup>In diesem Fall hat der Gesamtvorstand zu entscheiden (§ 77 Abs. 6 BRAO).

(8) <sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist (§ 71 BRAO). Beschlüsse des Vorstandes können auch ohne Zusammenkunft gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht und sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligt. Abstimmungen sind schriftlich durchzuführen (§ 72 Abs. 4 BRAO).

(9) <sup>1</sup>Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (§ 72 Abs. 1 S. 1 BRAO).

(10) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, es sei denn, dass triftige Gründe für das Fernbleiben rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden.

(11) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Über die Zulassung von Kammermitgliedern oder sonstigen Personen entscheidet der Vorstand.

(12) <sup>1</sup>Über die Beschlüsse des Vorstandes und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist (§ 72 Abs. 3 BRAO).

## **§ 6 Siegel**

<sup>1</sup>Der Vorstand führt ein Siegel mit der Umschrift „Rechtsanwaltskammer Celle“ und dem Symbol des Dienstsiegels der Justizbehörden des Landes Niedersachsen.

## **II. Präsidium**

### **§ 7 Zusammensetzung des Präsidiums**

<sup>1</sup>Das Präsidium des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer besteht aus fünf Mitgliedern: dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten und drei weiteren Vizepräsidenten, von denen einer das Amt des Schriftführers und einer das Amt des Schatzmeisters ausübt.

### **§ 8 Wahl des Präsidiums**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das Präsidium.

(2) <sup>1</sup>Der Präsident übernimmt bei den Wahlen der Präsidiumsmitglieder die Wahlleitung. <sup>2</sup>Für die Wahl des Präsidenten übernimmt das nach Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied als Wahlleiter den Vorsitz. <sup>3</sup>Der Wahlleiter bestimmt für die Wahlen zwei Stimmenzähler.

(3) <sup>1</sup>Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt in geheimer Abstimmung getrennt nach den einzelnen Positionen gemäß § 7. <sup>2</sup>Die Stimmzettel müssen die Namen aller Vorstandsmitglieder sowie ein Ankreuzfeld für Enthaltungen aufweisen. <sup>3</sup>Sofern ein Vorstandsmitglied in einem Wahlgang bereits in das Präsidium gewählt wurde, muss dessen Name auf dem Stimmzettel der nachfolgenden Wahlgänge gestrichen werden.

(4) <sup>1</sup>Gewählt ist das Vorstandsmitglied, das bei dem jeweiligen Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. <sup>2</sup>Sie ist erreicht bei der Hälfte der Stimmen zuzüglich mindestens einer Stimme der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>3</sup>Bei der Ermittlung der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen zählen Stimmenthaltungen mit. <sup>4</sup>Erreicht in dem jeweiligen Wahlgang kein Vorstandsmitglied die in Satz 1 genannte einfache Stimmenmehrheit, werden bis zu zwei weitere Wahlgänge durchgeführt, in denen ebenfalls jeweils

die einfache Stimmenmehrheit erforderlich ist. <sup>5</sup>Erreicht auch im dritten Wahlgang kein Vorstandsmitglied die einfache Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorstandsmitgliedern mit den meisten gültigen Stimmen statt. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) <sup>1</sup>Ungültige Stimmen werden nicht gezählt. <sup>2</sup>Nicht ausgefüllte und nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Stimmzettel stellen ungültige Stimmen dar. <sup>3</sup>Über die Gültigkeit und Ungültigkeit entscheiden endgültig der Wahlleiter und die beiden Stimmenzähler nach Stimmenmehrheit. <sup>4</sup>Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt.

(6) <sup>1</sup>Die Stimmzettel sind zwei Jahre in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

(7) <sup>1</sup>Der Vorstand kann ein anderes Wahlverfahren beschließen. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der Anwesenden.

### **§ 9 Zuständigkeit des Präsidiums**

<sup>1</sup>Dem Präsidium werden gemäß § 79 I BRAO folgende Geschäfte übertragen:

1. die Entscheidung in Personalangelegenheiten der Kammermitglieder,
2. die Entscheidung in Zulassungs- und Widerrufsangelegenheiten der Kammermitglieder,
3. die Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen, deren Widerruf und Rücknahme,
4. die Bestellung der Mitglieder der Fachgebietsausschüsse und die Einrichtung gemeinsamer Ausschüsse mit anderen Rechtsanwaltskammern,

soweit diese Aufgaben nicht dem Präsidenten gemäß § 10 übertragen worden sind,

5. sämtliche Angelegenheiten der Geschäftsstelle einschließlich Abschluss, Änderung und Beendigung der Mitarbeiterverträge;

der Abschluss und die Beendigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern und Hauptgeschäftsführern sowie deren Bestellung und Abberufung obliegen dem Vorstand;

6. die Erledigung von Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören, wenn dessen Entscheidung wegen der Eilbedürftigkeit nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

## **III. Präsident**

### **§ 10 Zuständigkeit des Präsidenten**

<sup>1</sup>Dem Präsidenten werden gemäß § 80 Abs. 4 BRAO folgende Geschäfte übertragen:

1. die Umsetzung der Beschlüsse des Präsidiums nach § 9,
2. die Androhung des Zwangsgeldes gemäß § 57 Abs. 2 BRAO,
3. die Erledigung von Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit von Vorstand oder Präsidium gehören, wenn deren Entscheidungen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden können.

### **§ 11 Vertretung des Präsidenten**

(1) <sup>1</sup>Im Fall der Verhinderung des Präsidenten wird er durch ein Mitglied des Präsidiums unabhängig vom Dienstalter vertreten.

(2) <sup>1</sup>Sind sämtliche Präsidiumsmitglieder verhindert, so wird der Präsident durch das an Lebensjahren älteste erreichbare Mitglied des Vorstandes vertreten.

(3) <sup>1</sup>Die Vizepräsidenten vertreten sich gegenseitig.

#### **IV. Eilangelegenheiten**

##### **§ 12 Nachträgliche Genehmigung**

<sup>1</sup>In Eilangelegenheiten ist für die gemäß § 9 Ziffer 5 bzw. § 10 Ziffer 3 vom Präsidium bzw. Präsidenten getroffene Entscheidung die Billigung des eigentlich zuständigen Gremiums nachträglich unverzüglich einzuholen.

##### **§ 13 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.06.2023 außer Kraft.

**Die vorstehende *Geschäftsordnung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle* wird hiermit ausgefertigt.**

**Celle, den 23. Mai 2024**

**Dr. Remmers  
Präsident**